

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 11/6553 –

Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode

A. Problem

Die Menschenrechte sind in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geschützt. Sie ist durch das Grundgesetz begründet und durch die Rechtsprechung fortentwickelt worden.

Das in Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes dargelegte Bekenntnis des deutschen Volkes „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ trägt den politisch Verantwortlichen die Pflicht auf, für die Wahrung, Förderung und Stärkung der Menschenrechte in Deutschland und in der Welt Sorge zu tragen.

B. Lösung

Die Verpflichtung durch das Grundgesetz und die Erreichung und Beibehaltung des hohen Standards sind Voraussetzung für ein wirksames Handeln des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung zugunsten der Menschenrechte in der Welt. Der internationale Schutz der Menschenrechte und ihr wirksamer Ausbau sind daher zentrale Anliegen außenpolitischen Wirkens.

**Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Gruppe der PDS/
Linke Liste**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode — Drucksache 11/6553 — zustimmend zur Kenntnis. Er fordert die Bundesregierung zur Herausgabe dieses Berichts und jeweils auch späterer Berichte in Form von Informationsbroschüren auf.
2. In Abänderung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1986 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, mindestens alle zwei Jahre in möglichst gleichen Abständen konkret über ihre Menschenrechtspolitik zu informieren. Die Berichte der Bundesregierung sollen auch darüber Auskunft geben, wie die personelle Ausstattung der Arbeitsbereiche, die für die Menschenrechtspolitik zuständig sind, und wie die Abstimmung der für die Menschenrechtspolitik zuständigen Ressorts verbessert worden sind.
3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, daß die Menschenrechtspolitik ein integraler Bestandteil der Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland ist, daß sie sich an dem universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte zu orientieren hat, wie er insbesondere in den einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht ist, und daß die Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik Deutschland überall an den gleichen Maßstäben auszurichten ist. Er begrüßt die Fortschritte, die in der Gewährleistung der Menschenrechte vor allem in Europa insbesondere im KSZE-Prozeß nach den politischen Veränderungen der letzten Jahre in Ost-, Mittel- und Südosteuropa erreicht werden konnten. Er fühlt sich dadurch herausgefordert und ermutigt, auch seinerseits die Anstrengungen in der Menschenrechtspolitik zu verstärken und dabei insbesondere eng mit den nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten.
4. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, daß sie nicht länger zögert, das 9. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das sich mit dem Individualzugang zum Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg befaßt, zu zeichnen und sodann alsbald einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des 9. Zusatzprotokolls einzubringen.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Heribert Scharrenbroich
Berichterstatter

Freimut Duve

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Heribert Scharrenbroich, Freimut Duve und Ulrich Irmer

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 13. Sitzung am 12. März 1991 mit Drucksache 12/210 den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode vom 1. März 1990 (Drucksache 11/6553) erneut federführend dem Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung dem Rechtsausschuß, dem Verteidigungsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

II.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Drucksache 11/6553 in seiner 6. Sitzung am 17. April 1991 seinem Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur gutachtlichen Stellungnahme zugewiesen. Der Verteidigungsausschuß hat die Unterrichtung in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Drucksache 11/6553 in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 beraten und folgenden Beschluß empfohlen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode — Drucksache 11/6553 — zustimmend zur Kenntnis. Er fordert die Bundesregierung zur Herausgabe des Berichts und jeweils auch späterer Berichte in Form von Informationsbroschüren auf.
2. In Abänderung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1986 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, den Menschenrechtsbericht alle zwei Jahre vorzulegen. Die Berichte der Bundesregierung sollen auch darüber Auskunft geben, wie die personelle Ausstattung der Arbeitsbereiche, die für die Menschenrechtspolitik zuständig sind, und wie die Abstimmung der für die Menschenrechtspolitik zuständigen Ressorts verbessert worden sind.
3. Das Instrument der Demokratisierungshilfe ist zu verstärken.
4. Anhand einzelner Länder soll die Bundesregierung exemplarisch ihre Bemühungen darlegen, wie die verschiedenen Instrumente, z. B. auch der Entwicklungszusammenarbeit, eingesetzt wurden, um die Menschenrechtsverhältnisse zu verbessern.

III.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/6553 — in seiner 22. Sitzung am 4. Dezember 1991 auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme seines Unterausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe beraten und festgestellt:

Mit der Vorlage des Berichts kommt die Bundesregierung der am 10. Dezember 1986 einstimmig beschlossenen Aufforderung des Deutschen Bundestages nach, das Parlament „mindestens einmal in jeder Wahlperiode über die Lage der Menschenrechte in der Welt“ zu informieren. Zwischen dem Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses und dem Auswärtigen Amt ist die zweckmäßige Struktur und thematische Gewichtung des Berichts erörtert worden. Insbesondere ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß der Bericht in erster Linie Rechenschaft über die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung geben soll. In seiner Aufgliederung und Schwerpunktsetzung entspricht der Bericht dem Ergebnis dieser Erörterungen.

Ausgehend von einer Darstellung des einschlägigen Verfassungsauftrages und des völkerrechtlichen Rahmens der Menschenrechtspolitik gliedert der Bericht sich in drei Hauptteile. In diesen werden zunächst die Ziele, Grundsätze und die wichtigsten Mittel und Instrumente der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im allgemeinen ausführlich behandelt. Damit gibt der Bericht einen wertvollen Überblick, auf dessen Wiederholung in späteren Berichten deshalb verzichtet werden kann. Gerade wegen dieses informativen Teils des Berichts wird aber angeregt, diesen Bericht wie auch spätere Berichte in Form einer Informationsbroschüre zu veröffentlichen.

In einem zweiten Hauptteil des Berichts werden die konkreten Schwerpunkte der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung seit Beginn der 11. Legislaturperiode behandelt. Sowohl die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung in internationalen Gremien — in den Vereinten Nationen, im Europarat, in der Europäischen Gemeinschaft, in der NATO und im KSZE-Prozeß — als auch bilateral im Verhältnis zu einzelnen Staaten wird detailliert und übersichtlich dargestellt. In diesem Teil des Berichts kommt sinnfällig zum Ausdruck, daß Menschenrechtspolitik ein integraler Bestandteil der auswärtigen Politik zu sein hat und daß die Bundesrepublik Deutschland ihrem Einsatz zugunsten der Menschenrechte einen hohen Stellenwert einzuräumen hat. Begrüßenswert ist vor allem der Einsatz der Bundesregierung für ihre Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe im Rahmen der Vereinten Nationen, die am 15. Dezember 1989 zur Verab-

scheidung des 2. Fakultativprotokolls zum IPBPR durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen geführt hat, dessen Ratifizierung die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode durch die Einbringung eines Ratifizierungsgesetzesentwurfs eingeleitet hat. Besondere Erwähnung verdient der Einsatz der Bundesregierung im Bereich der „Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte“ des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf und ihre Förderung des Instruments der länderbezogenen und thematischen Sonderberichterstattung im Rahmen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Aus dem Bereich der Mitwirkung der Bundesregierung in anderen internationalen Gremien sind ihre Mitwirkung am Zustandekommen des 4. Lomé-Abkommens mit den AKP-Staaten, dessen Bestimmungen über die Menschenrechte wesentlich erweitert worden sind, und im Bereich der „Menschlichen Dimension“ des KSZE-Prozesses hervorzuheben. Die dargestellten Möglichkeiten, die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zum Tragen zu bringen, verdienen ebenfalls hervorgehoben zu werden.

Der angesprochene zweite Hauptteil des Berichts macht aber deutlich, daß es wünschenswert wäre, nicht nur einmal, sondern mindestens zweimal im Laufe einer Legislaturperiode und damit aktueller dem Deutschen Bundestag über die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung berichten zu lassen. Das würde korrespondieren mit Nummer 3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986, „künftig mindestens zweimal in der Wahlperiode über die Lage der Menschenrechte in der Welt“ zu debattieren. Allerdings würde das auch erfordern, daß der Deutsche Bundestag künftig zeitnäher, als das jetzt der Fall gewesen ist, die von der Bundesregierung vorgelegten Berichte debattiert.

Auffällig knapp ist der Abschnitt „Organisatorische Fragen“ des Berichts ausgefallen. Darin kommt die immer noch unzulängliche personelle Ausstattung der Arbeitseinheiten der Bundesregierung, insbesondere des Auswärtigen Amtes, zum Ausdruck, die sich mit der Menschenrechtspolitik befassen.

Desweiteren ist die Koordination mit dem BMZ bei der Aufzählung der Abstimmungen mit den zuständigen Ressorts nicht erwähnt.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Auswärtige Ausschuß

Heribert Scharrenbroich

Freimut Duve

Ulrich Irmer

Berichterstatter

Der mitberatende Rechtsausschuß, der die Vorlage in Kenntnis der gutachtlichen Stellungnahme des Unterausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe ebenfalls in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 beraten hat, empfahl dem federführenden Auswärtigen Ausschuß eine Ergänzung der oben genannten Stellungnahme durch Einfügung einer neuen Nummer 4 mit folgendem Wortlaut:

„4. Die Bundesregierung wird gebeten, in ihrem nächsten Menschenrechtsbericht folgende Zusammenhänge deutlicher hervorzuheben:

- a) Die Bedeutung der Aufnahme und des Aufnahmeverfahrens für politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang des Eintretens der Bundesrepublik Deutschland für die Menschenrechte.
- b) Die schwierigen Abwägungen und Konflikte, die sich ergeben, wenn die Wahrung der Menschenrechte mit allen verfügbaren politischen und wirtschaftlichen Mitteln betrieben werden soll.
- c) Die Haltung der Bundesregierung und ihre Gründe im Hinblick auf Abkommen und Vereinbarungen zur Stärkung der Menschenrechte, die die Bundesregierung nicht unterstützt oder nicht ratifiziert sehen will.“

Danach würde dann im Beschlußteil die bisherige Nummer 4 Nummer 5. Diese Empfehlung wurde einstimmig gefaßt.

Auch im Auswärtigen Ausschuß stand eine gleichlautende Empfehlung zur Diskussion. Alle Fraktionen machten sich deren Inhalt zu eigen.

Mit den Stimmen aller Fraktionen und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste hat der Auswärtige Ausschuß der vorstehenden Beschlußempfehlung zugestimmt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag ihre Annahme.

